



## **Baustein „Sozialdatenschutz“**

### **Präambel**

Sozialdatenschutz schafft Kommunikationsregeln zwischen den Adressaten und den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, die Handlungssicherheit für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe und den Vertrauensschutz in die Jugendhilfeleistungen sowohl einzelfallbezogen als auch in das Jugendhilfesystem zu sichern und zu stärken.

Sie baut auf bestehenden gesetzlichen Regelungen auf und dient ihrer Konkretisierung. Bei der Aufstellung und Ausgestaltung der Regeln dieser Arbeitshilfe wird grundsätzlich von den Rechten und Bedürfnissen der Adressaten ausgegangen.

### **1. Grundregeln**

Der Leistungserbringer wendet bei Erbringung von Leistungen im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erhebung und Verwendung die Regelungen zum Schutz der Sozialdaten, insbesondere gemäß den Bestimmungen in §§ 35 SGB I, 67 ff. SGB X und 61 ff. SGB VIII, an. Die vorgenannten gesetzlichen Regelungen sind auszugswise als Anlage dieser Arbeitshilfe beigefügt.

### **2. Maßnahmen zur Umsetzung**

(1) Der Leistungserbringer trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des § 78a SGB X. Insbesondere gehört hierzu eine ausreichende Information aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung bzw. des Dienstes über ihre diesbezüglichen Pflichten und eine einzelvertragliche Regelung in jedem Arbeitsvertrag.

Es dürfen nur Daten gespeichert werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

Insbesondere sind die Akten, die personenbezogene Daten enthalten, so zu verwahren, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind. Für Beratungsgespräche müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, mit betroffenen Personen allein zu sein.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers sind verpflichtet, Sozialdaten, die sie erhalten haben, nur zu dem Zweck zu verarbeiten und zu verwenden, zu welchem diese übermittelt wurden (*Zweckbindungsgebot*, z.B. bei Aufnahmeanfragen, die nicht zur Aufnahme führen, werden die eingegangenen Unterlagen umgehend vernichtet.).

(3) Die interne Nutzungsbeschränkung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I erfolgt, in dem der Zugriff auf personenbezogene Daten in der Regel beschränkt ist auf verantwortliche Leitungskräfte sowie Vertretungskräfte in der entsprechenden funktionalen Einheit (z.B. Wohngruppe, SPFH-Vertretung). Weiterhin gewährleistet der Leistungserbringer, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zugleich Funktionen erfüllen, die sie in datenschutzrechtliche Schwierigkeiten bringen können, weil sie einer Familie in verschiedenen Funktionen begegnen könnten.

(4) Supervisionen und Teambesprechungen mit Personen, die mit dem jeweiligen Fall nichts zu tun haben (und damit mit den Bearbeitenden keine funktionale Einheit bilden) sind grundsätzlich anonym durchzuführen. In konkreten Einzelfällen, in denen es unerlässlich bzw. erforderlich ist, die Sozialdaten zu offenbaren, ist die Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Die Einwilligung hat sich an den Anforderungen von § 67b Abs. 2 SGB X zu richten. Kann die Einwilligung in bestimmten Fällen nicht eingeholt werden, hat die fachliche Beratung grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

(5) Ist ein Fall abgeschlossen, so sind die betreffenden Daten zu löschen (§ 84 SGB X). Ein Fall ist dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn die Kenntnis der Sozialdaten zur Aufgabenerfüllung des Leistungserbringers nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Bei Personen, die in Heimerziehung waren, wird von schutzwürdigen Interessen der Betroffenen (zur Biografieforschung, Aufarbeitung des Erlebten u.a.) zur Aufbewahrung der Daten ausgegangen.

Es dürfen nur solche Daten gespeichert werden, die den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen dienen können. Dazu gehören Stammdatenblätter, Hilfepläne, Berichte Dritter, Schulzeugnisse, Gesundheitsdokumente etc.

Sollte dies der Fall sein, so sind die Akten, Dateien und weitere Speichermedien, die personenbezogene Daten enthalten, zu sperren. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung, Löschung oder Sperrung obliegt dem Leistungserbringer. Über die Herausgabe dieser Daten bei Sperrung entscheidet die Geschäftsführung des Leistungserbringers.

Unter der Annahme schutzwürdiger Belange werden folgende Sperrungsfristen empfohlen: 50 Jahre für Daten der Heimerziehung und Vollzeitpflege, 10 Jahre für Daten anderer Hilfen zur Erziehung.

Nach Ablauf der Sperrfrist sind die Daten zu löschen.

.

### **3. Datenübermittlung an das Jugendamt**

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten an das Jugendamt erfolgt gemäß den Vorschriften des SGB VIII, SGB I und SGB X, insbesondere der §§ 69 ff. SGB X unter Beachtung der §§ 64 und 65 SGB VIII. Dem Jugendamt werden nur Daten übermittelt, welche dieses zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt (z. B. Erfolgskontrollen einer Hilfestellung, Überprüfung des Hilfeplans, etc.). Die Leistungsempfänger werden grundsätzlich über solche Informationsflüsse informiert.

(2) Besonders vertrauensgeschützte Daten können nur nach vorheriger Einwilligung des jungen Menschen bzw. des Personensorgeberechtigten übermittelt werden oder entsprechend den in § 65 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII aufgeführten Fällen. § 34 StGB (gesetzlicher Notstand) bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt entsprechend der Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu informieren. Anderweitige aus dem Einzelfall resultierende Informationsverpflichtungen, die beispielsweise aus § 45 ff SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) bestehen, bleiben hiervon unberührt.

#### **4. Transparenzgebot**

Die Personen, die Jugendhilfeleistungen erhalten, sind vorab über diese Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Datenübermittlungsbefugnisse aufzuklären, insbesondere über die Einsichts- und Auskunftsrechte gemäß § 83 SGB X. Die Aufklärung erfolgt in Form eines schriftlichen Aktenvermerkes, dieser ist von der betroffenen Person zu unterschreiben.

#### **5. Auskunft an den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Sicherstellung des Datenschutzes**

Der Leistungserbringer gibt dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anfrage im Rahmen des § 46 oder § 78a SGB VIII Auskunft über die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen.

---

Quellen für die Arbeitshilfe:

- Vereinbarung der Stadt Wetzlar mit freien Trägern der Jugendhilfe, Entwurf vom 22.3.2011
- Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat Datenschutz, zur Aufbewahrungsfristen Heimkinderakten, Email vom 15.6.2011
- Protokoll der Sitzung der Hess. Jugendhilfekommission vom 16.6.2012, TOP 6.1 zur Archivierung von Heimkinderakten

## **Auszüge aus SGB I und SGB VIII:**

### **SGB I - § 35 Sozialgeheimnis**

(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

### **SGB VIII - Viertes Kapitel Schutz von Sozialdaten**

#### **§ 61 Anwendungsbereich**

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

#### **§ 62 Datenerhebung**

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
  - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
  - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 63 Datenspeicherung**

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

### **§ 64 Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

### **§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.  
Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

## **§ 66**

(weggefallen)

## **§ 67**

(weggefallen)

## **§ 68 Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft**

(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig.

(2) Für die Löschung und Sperrung der Daten gilt § 84 Abs. 2, 3 und 6 des Zehnten Buches entsprechend.

(3) Wer unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden hat, hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Recht auf Kenntnis der zu seiner Person gespeicherten Informationen, soweit nicht berechnete Interessen Dritter entgegenstehen. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können ihm die gespeicherten Informationen bekannt gegeben werden, soweit er die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist und der Elternteil antragsberechtigt ist.

(4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt weitergegeben worden sind.

(5) Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend